

Corona-Krise: Beitragszahlungen an das Versorgungswerk

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie als freischaffendes oder angestelltes Mitglied über die wichtigsten Punkte zur Beitragszahlung während der Corona-Krise informieren.

Freischaffende Mitglieder:

Die laufende Festsetzung des monatlichen Beitrags für freischaffende Mitglieder ist vorläufig und basiert auf den von Ihnen mitgeteilten oder prognostizierten Gewinnangaben. Sofern Sie von einem niedrigeren Gewinn für das Jahr 2020 als bislang kalkuliert ausgehen, passen wir die vorläufigen Vorauszahlungen an Ihre aktuellen individuellen Gegebenheiten an. Möchten Sie hiervon Gebrauch machen, setzen Sie sich bitte per Mail, Fax sowie Telefon mit uns in Verbindung oder nutzen Sie unser [Kontaktformular](#).

Einkommensunabhängige Untergrenze ist der Mindestbeitrag von derzeit monatlich 183,30 Euro zu entrichten. Auf Antrag kann dieser halbiert werden auf monatlich 91,65 Euro. Der Mindestbeitrag entspricht bei dem aktuell geltenden Beitragsatz für 2020 von 16,0% einem Jahreshesgewinn von 13.748,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass eine vorläufige Festsetzung auf den (halben) Mindestbeitrag und ein Überschreiten der Jahreshesgewinnsgrenze von 13.748,00 Euro für das laufende Jahr 2020 zu einer späteren ggf. erheblichen Nachzahlung führen kann. Gehen Sie daher von einer realistischen Gewinnannahme aus, um spätere Nachzahlungen zu vermeiden.

Zudem bitten wir zu berücksichtigen, dass sich eine geringere Beitragszahlung auch auf Ihre Anwartschaft auf Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung auswirkt. Die Höhe Ihrer späteren Versorgung richtet sich maßgebend nach Ihren Beitragszahlungen. Geringere Einzahlungen führen zu entsprechend geringeren Zuwächsen bei der Anwartschaft.

Bei einem Umsatzrückgang im Zuge der aktuellen Corona-Krise in Ihrem Architekturbüro setzen Sie sich zudem zeitnah mit Ihrem Steuerberater oder ggf. Ihrer Hausbank in Verbindung und lassen Sie sich hinsichtlich der von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmen und Hilfsprogramme zur finanziellen Unterstützung für Selbständige und Freiberufler beraten. Die Bayerische Architektenversorgung kann zu diesen Themen allerdings keine Beratungen anbieten.

Angestellte Mitglieder:

Sofern Sie in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt und von der gesetzlichen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zugunsten der Bayerischen Architektenversorgung befreit sind, so ist das Versorgungswerk in Bezug auf die Beitragserhebung an die Rechtsfolgen dieser Befreiung gebunden. Das Versorgungswerk muss daher auch während der Corona-Krise Rentenversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe erheben, die ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung (DRV-Bund) zu entrichten wären.

Aus diesem gesetzlichen Grund besteht keine Möglichkeit, die monatlichen Rentenversicherungsbeiträgen aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis, für das Sie einen Befreiungsbescheid erhalten haben, zu reduzieren, zu stunden oder auszusetzen. Sie bleiben (auch bei Direktzahlung durch den Arbeitgeber) weiterhin als Beitragsschuldner gegenüber der Bayerischen Architektenversorgung zur Zahlung der Beiträge aus diesem Beschäftigungsverhältnis verpflichtet.

Daher gilt auch während der Corona-Krise: Die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weiter an das Versorgungswerk zu entrichten. Ihr Arbeitgeber muss daher wie bislang elektronische Monatsmeldungen an das Versorgungswerk übermitteln und falls Ihr Arbeitgeber bisher direkt die Rentenversicherungsbeiträge ans Versorgungswerk abgeführt hat, dies auch weiterhin tun.

Sollte Ihr Arbeitgeber das Instrument des Kurzarbeitergeldes bei der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, bekommen Sie nach dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Corona-Krise rückwirkend zum 01. März 2020 von der Arbeitsagentur 60% des Gehalts bzw. Beschäftigte mit Kindern 67%. Zudem hat die Bundesregierung Sonderregelungen für Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld, die im Wesentlichen für den Arbeitgeber relevant sind, erlassen. Demnach sollen u.a. für den Arbeitgeber anfallende Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet werden.

Wir empfehlen Ihnen, falls noch nicht geschehen, Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber hinsichtlich der Fortführung der elektronischen Übermittlung der Beitragserhebungsdaten sowie der Beitragszahlung ans Versorgungswerk aufzunehmen.

Bei Fragen hinsichtlich der Beitragsfestsetzung oder sonstigen Fragen zur Bayerischen Architektenversorgung können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre
Bayerische Architektenversorgung